

im Sinne dieses Gesetzes), erhalten ein jährliches Grundgehalt nach der Besoldungsordnung — Anlage 1 zu diesem Gesetze —. Die in der Besoldungsordnung vorgesehenen Stellenzulagen² gelten als Teil des Grundgehalts.

(2) Der Ministerpräsident und die Minister erhalten ein jährliches Grundgehalt von 30 000 M.

(3) Für Beamte, deren Arbeitskraft mit ihrem Einverständnis vom Staate nicht voll in Anspruch genommen wird, sowie für Beamte, die gleichzeitig mehrere in der Besoldungsordnung vorgesehene Stellen bekleiden, kann das Grundgehalt angemessen gekürzt werden⁶.

BB 2 (zu § 1 Abs. 1).

a) Als „unter die Zivilstaatsdienergesetze fallende Beamte“ gelten auch die Beamten der Landes-Brandversicherungsanstalt, der Landesversicherungsanstalt Sachsen und der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung.

b) Zu den „Beamten der Universität“ gehören auch diejenigen, die in dem Revidierten Statute für die Universität Leipzig vom 29. April 1892/21. Juni 1912 als Unterbeamte bezeichnet sind.

c) Unter „Lehrern an öffentlichen Volksschulen“ sind auch die Lehrer an Hilfsschulen zu verstehen, nicht dagegen die Lehrer an staatlichen Anstalten für Taubstumme, Schwerhörige und Ertaubte, die im Sinne des BG und der BB als Staatsbeamte gelten.

d) „Beamte der Landespolizei“⁴ sind die Beamten, deren Rechtsverhältnisse sich nach dem Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 597), dem Landespolizeiverordnungsgesetze vom 8. Februar 1926 (GBl. S. 25) und der Verordnung vom 18. Februar 1926 (GBl. S. 47) bestimmen.

BB 3 (noch zu § 1 Abs. 1).

a) Das Grundgehalt der Beamten in der Besoldungsgruppe 21 ist entweder als Einzelgehalt oder nach Dienstaltersstufen festzusetzen. Im letzteren Falle finden § 2 und die Vorschriften über das BDA Anwendung.